

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Vallendar über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes**

„Stadtkern Vallendar“

vom 01.11.1986

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Vallendar in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.03.2004 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung zu § 2 Abs. 1:

Anstelle des Textes zum Bereich „Im Ahlen“:

„Die südöstliche Grenze des Sanierungsgebietes zwischen „Bachgasse“ und dem Fußweg „Im Ahlen“ verläuft entlang dem Fußweg „Leerbach/Am Mühlengraben“ gegenüber der Einmündung des Fußweges „Im Ahlen“, verspringt die Grenze längs der Parzelle 170/4, Flur 24, bis zur südlichen Grenze der „Westerwaldstraße“.“

wird folgender Text gesetzt:

„Die südöstliche Grenze des Sanierungsgebietes verläuft zwischen der „Bachgasse“ entlang dem Fußweg „Leerbach/Am Mühlengraben“ bis zur Höhe des Gebäudes Nr. 5, Parzelle 428/139. Von dort verläuft sie in südlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Parzelle 165/1 bis zu deren südöstlicher Spitze. Von dort aus geht es weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der „Westerwaldstraße“ bzw. der südlichen Grenze der Parzellen 165/1 und 167/3 bis zur südwestlichen Spitze der Parzelle 167/3. Sie quert dann die Westerwaldstraße in südlicher Richtung.“

Anstelle des Textes im Bereich Sparkassenvorplatz:

„Sie verspringt längs der nordwestlichen Grenze, Parzelle 9/6, Flur 23 (R-Kauf-Markt) und der südlichen Grenze des Sparkassengrundstückes zu südwestlichen Straßengrenze „Heerstraße“. Sie verläuft von dort weiter längs der „Heerstraße“ und geradlinig weiter in die einbindende Straße „Weitersburger Weg“ und quert diese südlich der Parzelle 187/1, Flur 26.“

wird folgender Text gesetzt:

„Sie verspringt längs der nordwestlichen Grenze der Parzelle 9/6, Flur 23 (R-Kauf-Markt) und verläuft dann wieder entlang der südwestlichen Grenze der Parzelle 4/9, Flur 23. Im Anschluss daran verläuft die Gebietsgrenze entlang der nordwestlichen Grenze der

Parzellen 4/9, 4/10, 4/11 und 4/12, Flur 23, bis sie auf die südwestliche Straßengrenze der „Heerstraße“ trifft.

Von dort aus führt die Gebietsgrenze geradlinig weiter in die einbindende Straße „Weitersburger Weg“ und quert diese südlich der Parzelle 187/1, Flur 26.“

§ 2

Zusatz zu § 2 Abs. 2:

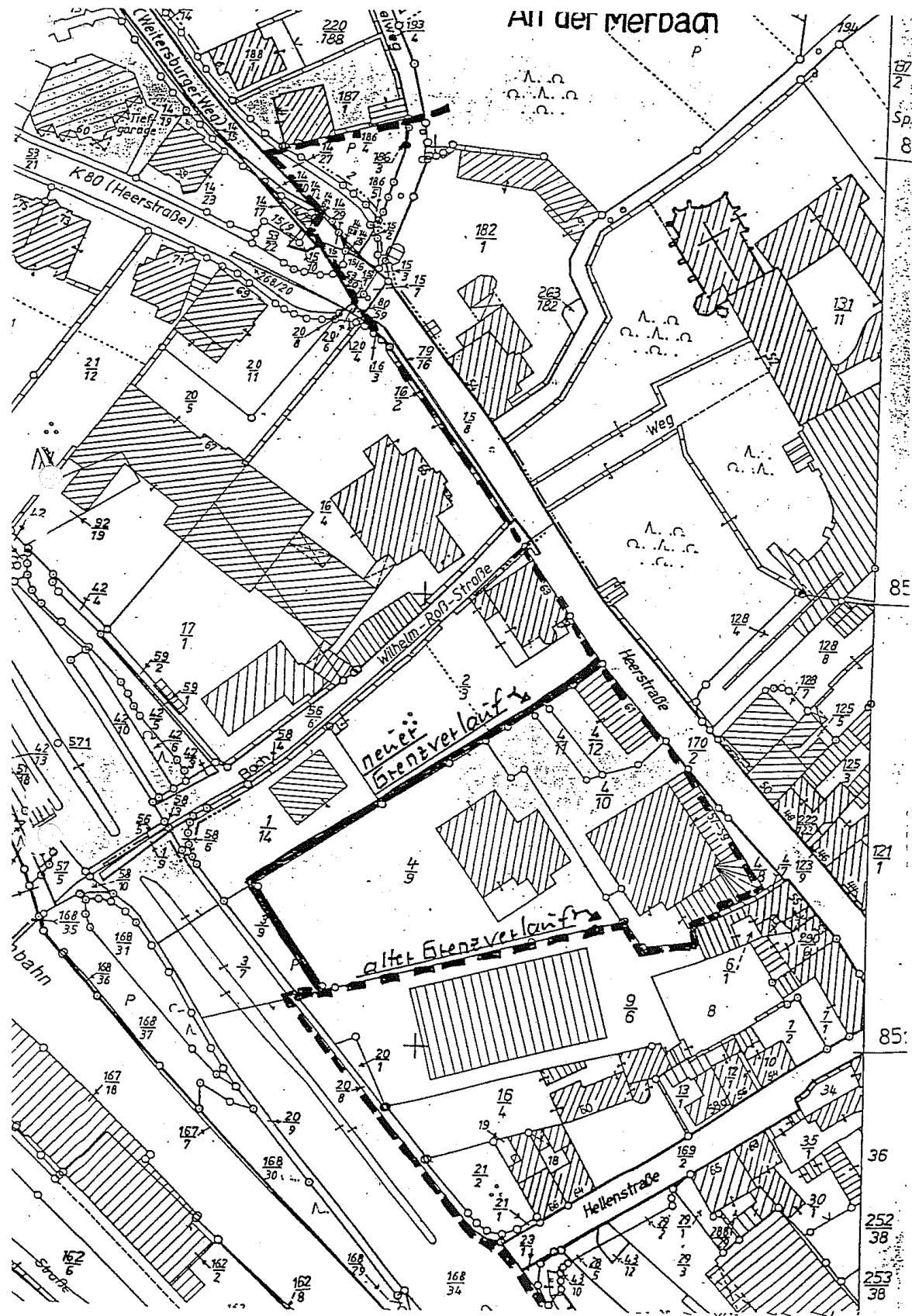
Das Sanierungsgebiet wird erweitert um die Grundstücke Gemarkung Vallendar, Flur 23, Flurstücke Nr. 4/9, 4/10, 4/11 und 4/12 und Flur 24, Flurstücke Nr. 167/3, 165/1.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.1995 in Kraft.

56179 Vallendar, 18.03.2004

gez.
Helbach
Stadtbürgermeister



Alt der merdan

neuer Grenzverlauf

alter Grenzverlauf

87
86
85
85
36
252
38
253
38

